

Transportrecht: TransportR

Kommentar zu Spedition, Gütertransport und Lagergeschäft

Bearbeitet von
Ingo Koller

9., völlig neu bearbeitete Auflage 2016. Buch. XXIX, 1875 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 70113 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 1996 g

[Recht > Öffentliches Recht > Verkehrsrecht > Transportrecht, Speditionsrecht, Seehandelsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Verladen und Entladen. Verordnungsmächtigung

§ 412 HGB

über keine Entlademöglichkeiten verfügt¹⁶⁸ Zur Haftung der Kfz-Versicherung beim Einsatz eines in das Fahrzeug eingebauten Kompressors s. BGH v. 19.9.1989, TranspR 1990, 37. Gegen eine Entladepflicht kann ins Feld geführt werden, daß der Frachtführer bzw. sein Fahrer ohne fremde Hilfe zum Entladen nicht in der Lage sind, daß der Fahrer Ruhezeiten einzuhalten hat oder daß der Fahrer kein Warenfachmann ist und daher etwa bei Maschinen nicht weiß, wie richtig zu entladen ist.

e) Durchführung des Entladens. Der entladepflichtige Frachtführer hat das Gut vom Fahrzeug abzusetzen bzw. aus dem Beförderungsmittel herauszuschaffen und grds. mangels besonderer Umstände auf das Grundstück des Empfängers zu bringen. Auf das Lager des Empfängers braucht er es nicht zu schaffen. U. U. beschränkt sich seine Pflicht darauf, das Gut auf den Boden vor dem Grundstück abzusetzen oder das Gut mit der Hebebühne des Beförderungsmittels auf das Niveau des Erdbodens zu bringen. Wie weit die Verpflichtung im Einzelfall geht, hängt davon ab, mit welcher technischen Ausrüstung des Beförderungsmittels der Absender rechnen durfte, ferner von der Verkehrssitte und davon ab, inwieweit der Frachtführer annehmen durfte, daß der Empfänger das Gut allein zu seinem Grundstück schaffen kann oder daß er hierzu über Hilfskräfte verfügt. Bestehen insoweit Zweifel (z. B. Empfänger ist Privatmann), so hat der Frachtführer den Absender um Aufklärung zu bitten. Haben die Parteien dies vereinbart, so muß der Frachtführer das Gut an einem vom Empfänger bestimmten Platz in einem Gebäude absetzen (vgl. BGH, NJW 1980, 833). Wird das Gut mit Tank- oder Silofahrzeugen angeliefert, die mit technischen Einrichtungen zum Auspumpen ausgestattet sind, so hat der Frachtführer die Schläuche an den empfänger-eigenen Übergabepunkt anzuschließen und die Einrichtungen in Betrieb zu setzen.¹⁶⁹ Er hat den Betrieb der Entladeeinrichtungen fortlaufend zu überwachen.¹⁷⁰ Die Haftung des Frachtführers aus § 425 HGB endet in dem Zeitpunkt, in dem das Entladen beendet ist. Dies ist bei Tank- oder Silofahrzeugen erst dann der Fall, wenn das Gut in die vom Empfänger gestellten oder beherrschten Einrichtungen (z. B. empfängereigenen Leitungen) gelangt ist.

4. Mitwirkung des Frachtführers oder einer seiner Hilfspersonen bei Entladepflicht des Absenders. a) Mitwirkung des Frachtführers. aa) Versehentliche Einwirkung auf den Entladevorgang. Der Frachtführer, der im Rahmen des Entladens durch den Absender, das vom Empfänger als dessen Erfüllungsgehilfen vorgenommen wird, das abgelieferte (§ 425 HGB Rz. 24 ff.) Gut versehentlich schädigt, haftet aus dem Frachtvertrag gemäß den §§ 407 HGB, 241 II, 280, 276 BGB. Er kann sich entgegen der Ansicht des BGH¹⁷¹ auf die Haftungsbeschränkung des § 433 HGB berufen, nicht jedoch auf die Haftungsbeschränkungs-möglichkeiten, die bei der Erbringung von Gefälligkeiten eröffnet sind.

bb) Der Frachtführer entlädt gefälligkeitshalber im eigenen Interesse. Ein eigenes Interesse des Frachtführers ist z. B. zu bejahen, wenn er Kundenpflege betreiben will. Hat der Frachtführer **keine haftungsbeschränkenden Erklärungen** abgegeben, so ist eine Änderung des Frachtvertrages dahin zu prüfen, daß der Frachtführer die Entladepflicht übernimmt, weil er sich auf diese Weise unter den Schutz der Haftungsbeschränkungen gemäß den §§ 427 ff. HGB stellen kann.¹⁷² Diese Abrede kann noch während des Entladevorganges getroffen werden. Allerdings wird der Empfänger kaum jemals vom Absender zur Änderung des Frachtvertrages bevollmächtigt worden sein.¹⁷³ Denkbar ist auch eine

¹⁶⁸ Transport einer großen Kiste zu einer erkennbaren Privatadresse; vgl. BGH v. 13.6.1985, VersR 1985, 1035, 1036; MüKo-Thume, HGB, § 412 HGB Rz. 21; Staub/P. Schmidt, HGB, 5. Aufl., § 412 Rz. 22; a. A. Valder, Gedächtnisschrift Helm (2001), S. 355, 362.

¹⁶⁹ Vgl. OLG München v. 2.12.1981, TranspR 1983, 150.

¹⁷⁰ Vgl. OLG München v. 2.12.1981, TranspR 1983, 149.

¹⁷¹ Näher § 433 HGB Rz. 4 f.

¹⁷² Koller, TranspR 2014, 169, 171. Vgl. auch Heymann-Schlüter, HGB, § 412 Rz. 7; Staub/Helm, HGB, § 452 Anh. II § 6 KVO Rz. 11; einschr. E/B/J/S-Reuschle § 412 HGB Rz. 24; Risch, VersR 2001, 948, 949.

¹⁷³ A. A. Valder, Gedächtnisschrift Helm (2001), S. 355, 361.

HGB § 412

Handelsgesetzbuch (HGB)

Weisung des Empfängers (§ 418 I 2 HGB) mit dem Inhalt, daß der Frachtführer zu entladen hat. Beachte Ziff. 3.3.4 DTLB.

- 31b** Der gefälligkeitshalber tätige Frachtführer, der **haftungsbeschränkende Erklärungen abgegeben hat**, macht deutlich, daß er nicht nach Frachtrecht haften will. Die Gefälligkeit steht außerhalb des Frachtvertrages und damit der frachtvertraglichen Schutzpflichten einschließlich des § 433 HGB.¹⁷⁴ Der Frachtführer haftet für die in der Entladephase¹⁷⁵ verursachten Schäden aber aus den §§ 280, 662 bzw. §§ 280 iVm § 311 II Nr. 3, 823 BGB;¹⁷⁶ allerdings nur, soweit er seine Haftung nicht wirksam beschränkt hat. Hierbei sind ausschließlich die Schranken der §§ 138, 276 III, 305 ff. BGB, nicht aber die des § 449 HGB zu beachten.¹⁷⁷ Ein Mitverschulden des Empfängers¹⁷⁸ ist gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen, so z. B., wenn sich der Empfänger und damit der Absender unberechtigt weigert, das Gut zu entladen. Eine Haftung aus § 425 I HGB scheidet aus, weil der Schaden nach der Ablieferung (§ 425 Rz. 35a) verursacht wird (Rz. 40). Spätestens mit der Anweisung oder Bitte, zu entladen oder beim Entladen zu helfen, hat der Empfänger seine Bereitschaft zur Übernahme der Sachherrschaft erklärt (§ 425 HGB Rz. 31); das Gut ist abgeliefert.¹⁷⁹ Aus diesem Grunde greift auch § 427 I Nr. 3 HGB, der auf die verschuldens-unabhängige Haftung aus § 425 I HGB bezogen ist, nicht ein (§ 427 HGB Rz. 43). Anders ist die Situation in Fällen einer sukzessiven Ablieferung¹⁸⁰ hinsichtlich des Gutes, das zu einer weiteren Entladestelle transportiert werden soll. Insoweit bleibt die Obhutspflicht des Frachtführers iSd § 425 I HGB unberührt; eine Destabilisierung dieses Gutes durch den Empfänger ist u. U. gemäß § 425 II HGB (Rz. 99 ff., 116) und 427 I Nr. 3 HGB zu berücksichtigen.¹⁸¹ Beachte Ziff. 3.3.5 DTLB; 7.1 ADSp 2016.
- 32 cc) Der Frachtführer entlädt gefälligkeitshalber gänzlich uneigennützig.** Hier ist in aller Regel ebenfalls eine Änderung des Frachtvertrages zu verneinen,¹⁸² zumal dem Empfänger vielfach die Vollmacht des Absenders fehlen wird. Der Frachtführer haftet für die in der Entladephase (Rz. 31b) verursachten Schäden nicht gemäß den §§ 662, 241 II, 280 bzw. §§ 311 II Nr. 3 iVm 280 BGB, weil die Gefälligkeit außerhalb der (fracht)vertraglichen Beziehung und des geschäftlichen Kontaktes steht; grundsätzlich aber gemäß § 823 BGB gegebenfalls iVm § 254 BGB.¹⁸³ Wenn sich der Frachtführer mit dem Absender abgestimmt hat, wird man allerdings im Zweifel eine stillschweigende Haftungsausschlußabrede für einfache Fahrlässigkeit unterstellen können.¹⁸⁴ Im Verhältnis zum Empfänger ist an eine Haftungsfreistellungsabrede zu denken. Soweit die Schäden nach der Ablieferung entstehen, scheidet eine Haftung aus den §§ 425 ff. HGB aus (oben Rz. 31b). Beachte 3.3.4 DTLB.
- 32a dd) Der Frachtführer unterstützt den Empfänger beim Entladen.** In dieser Unterstützung liegt keine Änderung des Frachtvertrages, zumal dem Empfänger hierzu vielfach die Vollmacht des Absenders fehlen wird. Hinsichtlich der während der Entladung verursachten Schäden kommt es deshalb für die Haftung aus den §§ 280 iVm 311 II Nr. 3, 823 BGB (Rz. 31, 31b)¹⁸⁵ darauf an, inwieweit das Handeln des Frachtführers von Eigennutz geleitet

¹⁷⁴ In Betracht kommt im Rahmen eines gemischten Vertrages auch eine auftragsrechtliche (§ 662 BGB) Qualifikation der Gefälligkeit; doch sollte man angesichts des § 311 II 3 BGB auf Vertragsfiktionen verzichten. Näher oben Rz. 10b.

¹⁷⁵ In dieser Phase hat bei einer Entladepflicht des Absenders die Ablieferung des Gutes § 425 I HGB in aller Regel bereits stattgefunden (OLG Hamm v. 19.6.2008, TranspR 2008, 405, 406).

¹⁷⁶ Rz. 40; ferner Jaegers in K/D/S B II Rz. 447. Vgl. auch Koller, TranspR 2014, 169, 172.

¹⁷⁷ Vgl. Koller, TranspR 2014, 169, 172.

¹⁷⁸ Der Empfänger ist Erfüllungsgehilfe des Absenders.

¹⁷⁹ OLG Hamm v. 19.6.2008, TranspR 2008, 405, 406.

¹⁸⁰ Siehe Art. 17 CMR Rz. 9.

¹⁸¹ Näher dazu Art. 17 CMR Rz. 9, 40.

¹⁸² Koller, TranspR 2014, 169, 173 f.

¹⁸³ Vgl. Koller, TranspR 2014, 169, 173.

¹⁸⁴ Vgl. Koller, TranspR 2014, 169, 173; so i. E. auch MüKo-Thume, HGB, § 412 HGB Rz. 25.

¹⁸⁵ Koller, TranspR 2014, 169, 174. Vgl. ferner OLG Düsseldorf v. 10.5.1979, VersR 1979, 862 (KVO); v. 29.9.1988, TranspR 1989, 10, 12; Risch, VersR 2001, 948, 949.

Verladen und Entladen. Verordnungsermächtigung

§ 412 HGB

wurde (Rz. 31b, 32), haftungsbegrenzende Erklärungen des Frachtführers wirksam geworden¹⁸⁶ oder bei gänzlich uneigennützigem Verhalten stillschweigende Haftungsausschlussabreden zu unterstellen sind.¹⁸⁷ Eine verschuldensunabhängige Haftung aus den §§ 425 ff. HGB scheidet nach der Ablieferung aus (oben Rz. 31b). Beachte 3.3.4 DTLB.

b) Entladetätigkeit von Hilfspersonen des Frachtführers. aa) Versehentliche Einwirkung der Leute des Frachtführers auf den Entladevorgang. 33
Vgl. die Ausführungen zu Rz. 11b sowie Rz. 31. Die Leute des Frachtführers sind dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Die Schadensersatzpflicht ist zwar frachtvertraglicher Natur, kann aber nicht aus § 425 I HGB abgeleitet werden, weil der Schaden erst nach der Ablieferung verursacht wird und entsteht. Die Haftungsbeschränkung ergibt sich entgegen der Ansicht des BGH¹⁸⁸ aus § 433 HGB.

bb) Frachtführer überläßt dem Empfänger gefälligkeitshalber Personal. 33a
Überläßt der Frachtführer, *der nicht zur Entladung verpflichtet* ist, dem Empfänger¹⁸⁹ (gefälligkeitshalber) lediglich einen oder mehrere seiner Leute, die **nach Weisung und unter der Oberaufsicht des Empfängers** bei der Entladung mitwirken, so sind diese keine Erfüllungsgehilfen des Frachtführers. Es gelten die für Leiharbeitnehmer entwickelten Grundsätze.¹⁹⁰ Der Frachtführer hat für sie weder gemäß § 278 BGB noch gemäß § 428 HGB einzustehen.¹⁹¹ In Betracht kommt jedoch eine Haftung aus den §§ 662, 280, 276 BGB oder aus § 280 iVm § 311 II 3 BGB¹⁹² wegen Auswahlverschuldens, wenn die Gefälligkeit des Frachtführers von eigennützigem Zwecken getragen war.¹⁹³ § 831 BGB ist unanwendbar. Vgl. auch Rz. 11c, 17. Beachte Ziff. 4.1.4 ADSp 2016.

cc) Aus der Sicht des damit einverständenen Absenders bzw. Empfängers werden die Hilfspersonen des Frachtführers für diesen tätig. (1) Der Frachtführer hat seine Leute zu Gefälligkeiten ermuntert. 33b
Sollen sich die Leute des Frachtführers **nicht der Oberaufsicht des Empfängers**¹⁹⁴ unterstellen, so wird man unter Umständen annehmen können, daß der Frachtführer seine Leute zu einer frachtvertraglichen Übernahme der Entladepflicht bevollmächtigt hat.¹⁹⁵ Verneint man dies, so kommt ein Ersatzanspruch des Absenders, der vertreten durch den Empfänger mit dem Handeln der Leute einverstanden war, zwar nicht aus dem Frachtvertrag, aber aus der Gefälligkeitsbeziehung gemäß den §§ 662, 280 bzw. §§ 280, 311 II Nr. 3 BGB in Betracht, der über die Schranken des § 449 HGB hinaus begrenzt werden kann.¹⁹⁶ Insoweit kann auf die Ausführungen zu Rz. 12 verwiesen werden. Soweit der Schaden nach der Ablieferung des Gutes (§ 425 HGB Rz. 35a) entsteht,¹⁹⁷ ist § 425 I HGB ebenso wie § 427 I Nr. 3 HGB unanwendbar. Beachte Ziff. 4.1.4 ADSp 2016.

Eine Änderung des Frachtvertrages ist immer abzulehnen, wenn sich die Leute des Frachtführers **der Oberaufsicht des Empfängers**¹⁹⁸ **unterstellen** sollen.¹⁹⁹ Bei dieser

¹⁸⁶ Rz. 31b, 32. Fehlt es an der Bevollmächtigung des Empfängers, können diese Erklärungen unter Umständen als Freistellungszusagen des Empfängers interpretiert werden. Vgl. auch *Koller*, *TranspR* 2014, 169, 175.

¹⁸⁷ Rz. 32. Vgl. auch *Koller*, *TranspR* 2014, 169, 173.

¹⁸⁸ Näher § 433 HGB Rz. 4 f.

¹⁸⁹ Als Hilfsperson des Absenders.

¹⁹⁰ Vgl. BGH v. 9.3.1971, NJW 1971, 1129; *Neufang/Valder*, *TranspR* 2002, 325, 331.

¹⁹¹ *Heymann-Schlüter*, HGB, § 412 Rz. 10. Vgl. BGH v. 27.10.1978, VersR 1979, 83, 85 (WA); *Risch*, VersR 2001, 948.

¹⁹² Die Gefälligkeit steht außerhalb des Frachtvertrages, so daß weder § 407 HGB iVm den §§ 241 II, 280 BGB noch § 433 HGB einschlägig sind. Ebenso i. E. BGH v. 28.11.2013, *TranspR* 2014, 23, Tz. 32 ff.

¹⁹³ In Betracht kommt im Rahmen eines gemischten Vertrages auch eine auftragsrechtliche (§ 662 BGB) Qualifikation der Gefälligkeit; doch sollte man angesichts des § 311 II 3 BGB auf Vertragsfiktionen verzichten.

¹⁹⁴ Als Hilfsperson des Absenders.

¹⁹⁵ *Koller*, *TranspR* 2014, 169, 176.

¹⁹⁶ *Koller*, *TranspR* 2014, 169, 176.

¹⁹⁷ OLG Hamm v. 19.6.2008, *TranspR* 2008, 405, 406.

¹⁹⁸ Als Hilfsperson des Absenders.

¹⁹⁹ *Koller*, *TranspR* 2014, 169, 176. Vgl. ferner OLG Düsseldorf v. 10.5.1979, VersR 1979, 862 (KVO); v. 29.9.1988, *TranspR* 1989, 10, 12; *Risch*, VersR 2001, 948, 949.

HGB § 412

Handelsgesetzbuch (HGB)

Sachlage ist allenfalls²⁰⁰ an einen neben dem Frachtvertrag tretenden²⁰¹ Auftrag (§ 662 BGB)²⁰² in Form der Dienstverschaffung zu denken. Zum selben Ergebnis gelangt man auf der Basis des § 280 iVm § 311 II Nr. 3 BGB, der im Rahmen der Gefälligkeitsbeziehung eine Haftung wegen Auswahlverschuldens begründet. Hinsichtlich des Entladens sind die Leute keine Erfüllungsgehilfen des Frachtführers; denn die Schutzpflicht des Frachtführers geht in dieser Fallgruppe ausschließlich in Richtung auf eine sorgfältige Auswahl.²⁰³

- 33c (2) Die Leute des Frachtführers erbringen entgegen dessen Weisungen Gefälligkeiten.** Auch hier wird eine Gefälligkeitsbeziehung zwischen Absender bzw. Empfänger und dem Frachtführer begründet, aus der eine Haftung gemäß § 311 II Nr. 3 BGB entspringen kann (vgl. Rz. 12a). Eine Haftung aus § 425 I HGB ist nicht zu erwägen, weil der Schaden nach der Ablieferung verursacht wird und entsteht. Beachte Ziff. 4.1.4 ADSp 2016.
- 34 dd) Die Leute des Frachtführers werden mit Billigung des Empfängers erkennbar auf eigene Faust tätig.** Spätestens mit der Anweisung oder Bitte, zu entladen oder ihn beim Entladen zu unterstützen, hat der Empfänger seine Bereitschaft zur Übernahme der Sachherrschaft erklärt (§ 425 HGB Rz. 31); das Gut ist abgeliefert.²⁰⁴ Damit endet die Frachtführerhaftung aus den §§ 425 ff. HGB. Haben die Leute des Frachtführers erkennbar auf eigene Faust unter Leitung des Empfängers oder mit dessen Billigung entladen, so haftet der Frachtführer grds. weder gemäß den §§ 280, 282, 278 BGB, 407 HGB noch gemäß den §§ 280, 311 II Nr. 3 iVm §§ 278, § 831 BGB, weil zu ihm keine Gefälligkeitsbeziehung begründet worden ist.²⁰⁵ Anders ist die Rechtslage, wenn den Frachtführer ein für den Schaden ursächliches Auswahl- oder Anleitungverschulden trifft.²⁰⁶ Dies kann zu bejahen sein, falls er eine Hilfsperson, die schon öfter Schäden verursacht hat, nicht angewiesen hat, die Mitwirkung bei der Entladung unter allen Umständen zu unterlassen.²⁰⁷ Diese Haftung ist frachtrechtlicher Natur (Rz. 13). Eine weitergehende Schutzpflicht läßt sich angesichts des Einverständnisses des Empfängers mit seiner Unterstützung aus dem Frachtvertrag nicht ableiten. Die Hilfsperson haftet selbst gemäß § 823 BGB. Auf § 436 HGB darf sie sich nicht berufen; denn sie ist nicht als Hilfsperson des Frachtführers aktiv geworden (§ 436 HGB Rz. 4).²⁰⁸ Beachte Ziff. 4.1.4 ADSp 2016.
- 35 ee) Die Leute des Frachtführers werden ohne Einverständnis des Absenders bzw. Empfängers tätig.** In derartigen Fällen kann das Gut mangels Einverständnisses des Empfängers (§ 425 HGB Rz. 31) noch nicht abgeliefert gewesen sein, so daß ausschließlich die §§ 425 ff. HGB eingreifen.²⁰⁹ Anders ist die Rechtslage, wenn das Gut bereits abgeliefert (§ 425 HGB Rz. 35a) war. Haben in einem solchen Fall die Leute des Frachtführers ohne Einverständnis des Empfängers entladen und ist ihnen hierbei ein Fehler unterlaufen, so kommt eine Haftung des Frachtführers wegen schuldhafter Verletzung einer dem Frachtvertrag entspringenden Schutzpflicht (§§ 241 II, 280, 278, 276 BGB) in Betracht.²¹⁰ Die den Frachtführer treffende Schutzpflicht geht dahin, daß sich seine Leute nicht ohne

²⁰⁰ Siehe dazu oben Rz. 12.

²⁰¹ In Form eines gemischten Vertrages.

²⁰² Gegen ihn spricht der Einwand der Vertragsfiktion (Koller, TranspR 2014, 169, 170).

²⁰³ OLG Hamm v. 19.6.2008, TranspR 2008, 405, 406; AG Bonn, TranspR 2000, 466; diff. Risch, VersR 2001, 948, 949. Vgl. ferner oben Rz. 12.

²⁰⁴ OLG Hamm v. 19.6.2008, TranspR 2008, 405, 406.

²⁰⁵ Vgl. BGH v. 27.10.1978, VersR 1979, 83, 85 (WA); OLG Düsseldorf v. 29.9.1988, TranspR 1989, 10, 12; Koller, TranspR 2014, 169, 177; Risch, VersR 2001, 948; Neufang/Välder, TranspR 2002, 325, 331.

²⁰⁶ § 433 HGB greift ein, weil diese Haftung frachtrechtlicher Natur ist (a. A. BGH v. 28.11.2013, TranspR 2014, 23, Tz. 32 ff.; näher dazu § 433 HGB Rz. 4 f.). Die Gefälligkeit geht von den Leuten des Frachtführers aus und ist nicht eine solche des Frachtführers.

²⁰⁷ Koller, TranspR 2014, 169, 178.

²⁰⁸ Zu erwägen ist ein Freistellungsanspruch nach oder analog den Regeln des innerbetrieblichen Schadensausgleichs (Koller, TranspR 2014, 169, 176).

²⁰⁹ LG Hamburg, TranspR 2001, 303, 304; Välder, Gedächtnisschrift Helm (2001), S. 355, 359.

²¹⁰ Heymann-Schlüter, HGB, § 412 Rz. 10; E/B/J/S-Reuschle, § 412 HGB Rz. 19.

Verladen und Entladen. Verordnungsermächtigung

§ 412 HGB

Billigung durch den Empfänger beim Entladen einmischen²¹¹. Sie ist auch dort von Bedeutung, wo die Leute des Frachtführers deutlich machen, daß sie auf eigene Faust handeln wollen. Die Haftung des Frachtführers kann lediglich daran scheitern, daß die Hilfsperson des Frachtführers nicht schuldhaft oder nur bei Gelegenheit der Erfüllung ihrer Pflichten gehandelt hat, also ein innerer Zusammenhang mit der Erfüllungsgehilfenrolle fehlt.²¹² Letzteres wird in der Regel zu verneinen sein, weil es relativ nahe liegt, daß sich Hilfspersonen des Frachtführers in den Ablauf des Entladens einschalten, um z. B. ihre Wartezeiten zu verkürzen (Rz. 14). Daß sie dabei vorsätzlich und weisungswidrig handeln, kann den sachlichen Zusammenhang zwischen den den Hilfspersonen zugewiesenen Aufgaben und ihren Aktivitäten nicht zerstören.²¹³ Die Haftung kann wegen Mitverschuldens des Absenders bzw. Empfängers gemildert sein (§ 254 BGB). Außerdem kommt eine Haftung des Frachtführers gemäß § 831 BGB und eine Haftung der Hilfsperson gemäß § 823 BGB in Betracht. Beachte Ziff. 4.1.4 ADSp 2016.

5. Mitwirkung des Empfängers oder seiner Hilfspersonen bei Entladepflicht des Frachtführers. a) Allgemeines. Hier ist zu beachten, daß angesichts der Entladepflicht des Frachtführers das Entladen in den Haftungszeitraum des § 425 I HGB fällt (§ 425 HGB Rz. 27). Das Handeln des Empfängers wird dem Absender als Partei des Frachtvertrages zugerechnet. Gleiches gilt für die Gehilfen des Empfängers.

b) Versehentliche Einwirkung auf den Entladevorgang. Vor Beendigung des Entladensvorgangs ist das Gut nicht iSd § 425 I HGB abgeliefert (Rz. 36). Da sich bei versehentlicher Einwirkung der Empfänger nicht die Billigung des Frachtführers eingeholt haben kann, greift § 427 I Nr. 3 HGB ein (§ 427 HGB Rz. 49 ff.).

c) Entladen durch den Empfänger gefälligkeitshalber. aa) Unter der Oberaufsicht, zumindest mit Billigung des Frachtführers. Zunächst ist zu prüfen, ob der Mitwirkung des Empfängers eine (stillschweigende) Abrede zugrunde liegt, der zufolge der Absender die Verladepflicht übernimmt. Eine Änderung des Frachtvertrages ist im Zweifel zu verneinen, weil sie dem Absender keine Vorteile bringt. Außerdem wird der Empfänger kaum jemals vom Absender zur Änderung des Frachtvertrages bevollmächtigt worden sein.²¹⁴ § 427 I Nr. 3 HGB läßt den Ersatzanspruch aus § 425 HGB nicht entfallen (§ 427 HGB Rz. 49). Es ist jedoch zu überlegen, ob der Empfänger im Auftrag (§ 662 BGB) des Frachtführers handeln will. Für eine derartige Abrede spricht, daß sie die verschuldensunabhängige Haftung des Frachtführers aus § 425 HGB unberührt läßt²¹⁵ und dem Frachtführer lediglich bei Verschulden des Empfängers einen *Freistellungsanspruch* (§§ 280, 276 BGB) gegen diesen verschafft. Für eine derartige Abrede spricht erst recht, daß der Empfänger erklärt hat, er entlade auf Risiko des Frachtführers und daß dieser damit einverstanden ist. § 449 BGB steht den die Haftung aus dem Auftragsvertrag begrenzenden Abreden nicht im Wege. Der Frachtführer darf sich dem Absender gegenüber nicht auf Mitverschulden (§ 425 II HGB) berufen, da der Empfänger als Gehilfe des Frachtführers geschädigt hat. Die Schutzpflichten des Absenders aus dem Frachtvertrag gehen nicht so weit, zu verhindern, daß Empfänger einem damit einverstandenem Frachtführer Gefälligkeiten erbringen oder daß sie diesen als dessen Gehilfen nicht schädigen.

bb) Einmischung des Empfängers. Die Annahme eines (Änderungs)Vertrages zwischen Absender und Frachtführer scheidet aus, weil der Empfänger sich einmischt, der Absender

²¹¹ Koller, TranspR 2014, 169, 178.

²¹² Vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, § 278 Rz. 20.

²¹³ Neufang/Valder, TranspR 2002, 325, 332. Vgl. ferner BGH, NJW 1977, 2259; NJW-RR 1989, 725; NJW 1991, 3210; NJW 1994, 3345; VersR 1981, 732; DB 1985, 2675; OLG Hamburg v. 9.7.1981, VersR 1983, 352.

²¹⁴ A. A. Valder, Gedächtnisschrift Helm (2001), S. 355, 361.

²¹⁵ Das schädigende Verhalten des Empfängers kann nicht im Rahmen des § 425 II HGB berücksichtigt werden, weil der Empfänger als Gehilfe des Frachtführers anzusehen ist. Allenfalls ein Auswahlverschulden des Absenders kann als Mitverschulden gewertet werden.

HGB § 412

Handelsgesetzbuch (HGB)

mithin keinen Kontakt zum Frachtführer aufnehmen. Bei der vom Frachtführer nicht gebilligten Einmischung des Empfängers entfällt die Haftung des Frachtführers aus § 425 I HGB (§ 427 I Nr. 3 HGB).²¹⁶ Da der Schaden in dem Haftungszeitraum des § 425 I HGB verursacht wird und²¹⁷ entsteht, gilt gleiches für eine eventuell konkurrierende Haftung aus den §§ 280 BGB,²¹⁸ 823 BGB (§ 434 HGB). Zu denken ist an einen Anspruch aus § 683 BGB.

37b d) Der Empfänger unterstützt den Frachtführer. Wenn der Empfänger den Frachtführer auf dessen Ersuchen hin unterstützt, wird er regelmäßig unter dessen Oberaufsicht tätig. Jedenfalls handelt er mit **dessen Billigung**. Sein Handeln ist deshalb im Rahmen des § 427 I Nr. 3 HGB dem entladepflichtigen Frachtführer zuzurechnen (§ 427 HGB Rz. 49). Wie allgemein bei außerhalb des Frachtvertrages stehenden Gefälligkeiten ist es aber denkbar, daß der Frachtführer einen Schadensersatzanspruch gegen den Empfänger in Form eines Freistellungsanspruchs aus den §§ 280, 276 iVm § 662 BGB²¹⁹ bzw. aus § 280 iVm § 311 II Nr. 3 BGB erwirbt. Hierfür ist insbesondere maßgeblich, ob der Empfänger eigennützig gehandelt oder haftungsbeschränkende Erklärungen abgegeben hat. Bei gänzlich uneigennützigem Verhalten des Empfängers ist an eine stillschweigende Haftungsausschlußvereinbarung zu denken. Hat der Empfänger den Frachtführer **ohne dessen Wissen und Wollen** unterstützt, sich also eingemischt, greift § 427 I Nr. 3 HGB ein (Rz. 37a). Das Wissen und Wollen der Leute des Frachtführers ist diesem zuzurechnen.

38 e) Leute des Empfängers. Vgl. Ausführungen zu Rz. 36a. Die nicht mit Billigung des Frachtführers handelnden Leute des Absenders stehen diesem gleich.

aa) Versehentliche Einwirkung der Leute des Empfängers auf den Entladevorgang. Die Haftung des Frachtführers entfällt gemäß § 427 I Nr. 3 HGB.

38a bb) Der Empfänger überläßt dem Frachtführer Personal. Die Haftung des Frachtführers aus § 425 HGB bleibt unberührt; denn das Personal des Empfängers zählt in dieser Fallgruppe nicht zu den Gehilfen des Empfängers und damit des Absenders (vgl. zum Parallelproblem oben Rz. 33). § 427 I Nr. 3 HGB greift nicht ein, weil die Leute des Empfängers auf **Ersuchen des Frachtführers**, wenn nicht sogar unter dessen Oberaufsicht tätig werden (näher § 427 HGB Rz. 49). Unter Umständen erwirbt der Frachtführer gegen den Empfänger einen den §§ 662, 280, 276 BGB oder gegen den Absender²²⁰ einen dem § 280 iVm § 311 II Nr. 3 BGB entspringenden **Freistellungsanspruch** wegen Auswahlverschuldens,²²¹ der allerdings durch Haftungsausschlußerklärungen begrenzt werden kann.²²² Bei gänzlich uneigennütziger Überlassung des Personals kommt sogar eine stillschweigende Haftungsausschlußabrede in Betracht.²²³ Auf **§ 425 II HGB** darf sich der Frachtführer nicht berufen, weil die Gefälligkeit außerhalb des Frachtvertrages erbracht wird (Rz. 17). Vgl. auch Rz. 11c, 17, 33 zu vergleichbaren Sachverhalten.

38b cc) Aus der Sicht des damit einverständenen Frachtführers werden die Leute für den Empfänger tätig. (1) Der Empfänger hat seine Leute zu Gefälligkeiten ermuntert. Sollen die Leute des Empfängers unter der **Oberaufsicht des Frachtführers** entladen, so werden sie zu dessen Gehilfen, so daß eine Anwendbarkeit des §§ 427 I Nr. 3 HGB ausscheidet. Eine frachtvertragliche Schutzpflicht, dafür zu sorgen, daß die Interessen

²¹⁶ Der Absender wird nicht zum Gehilfen des Frachtführers und kann diesem nicht zugerechnet werden. Vgl. oben Rz. 16c.

²¹⁷ Das Problem, daß eine vollwertige Haftung außerhalb des Haftungszeitraums des § 425 I HGB begründet worden ist (Koller, TranspR 2013, 173 ff.), stellt sich hier nicht.

²¹⁸ Vor § 425 HGB Rz. 2.

²¹⁹ Angesichts des § 311 II Nr. 3 BGB sollte man auf auf Vertragsfiktionen in Form einer im Rahmen eines gemischten Vertrages auftragsrechtliche (§ 662 BGB) Qualifikation der Gefälligkeit verzichten.

²²⁰ Der Empfänger ist als Erfüllungsgehilfe des Absenders anzusehen.

²²¹ Vgl. Koller, TranspR 2014, 169, 176.

²²² Vgl. Koller, TranspR 2014, 169, 172.

²²³ Vgl. Koller, TranspR 2014, 169, 173 f.

Verladen und Entladen. Verordnungsermächtigung

§ 412 HGB

des Frachtführers nicht beeinträchtigt werden ist zu verneinen. In Betracht kommt nur eine *Freistellungspflicht* des Empfängers, die auf das Gefälligkeitsverhältnis gestützt wird, in dessen Rahmen angesichts der Oberaufsicht des Frachtführers lediglich die Pflicht zur sachgerechten Auswahl und Anleitung der eigenen Leute entsteht (vgl. spiegelbildlich Rz. 12). § 425 HGB ist insoweit unanwendbar (Rz. 17).

Dort, wo der Frachtführer zwar **nicht die Oberaufsicht** übernehmen soll, die Leute des Empfängers aber auf dessen Ersuchen hin oder sonst mit dessen *Einverständnis* tätig werden sollen, ist § 427 I Nr. 3 HGB ebenfalls nicht heranzuziehen (näher § 427 HGB Rz. 49). Ein frachtvertraglicher Freistellungsanspruch (§ 280 BGB) kann hier, wo dem Frachtführer nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, nicht gänzlich verneint werden (spiegelbildlich Rz. 12). Er setzt jedoch Auswahlverschulden voraus. Weitergehend wird abdingbar aus dem Gefälligkeitsverhältnis (§§ 280, 311 II Nr. 3 BGB) gehaftet. In diesem Rahmen bedient sich der Absender seiner Leute als Erfüllungsgehilfen (spiegelbildlich Rz. 12). Bei gänzlich uneigennützigem Verhalten des Empfängers sollte der Freistellungsanspruch verneint werden. Eine Berufung des Frachtführers auf § 425 II HGB kommt nicht in Betracht (Rz. 17).

(2) Die Leute des Empfängers erbringen entgegen dessen Weisungen mit Billigung des Frachtführers Gefälligkeiten. Da die Leute des Empfängers aus der Sicht des Frachtführers objektiv ersichtlich nicht auf eigene Faust, sondern für den Frachtführer handeln wollen, wird eine Gefälligkeitsbeziehung zum Frachtführer begründet, die zwar nicht auf § 662 BGB, unter Umständen aber auf § 311 II Nr. 3 BGB gestützt werden kann. Vgl. Rz. 17c. 38c

dd) Die Leute des Empfängers handeln mit Billigung des Frachtführers erkennbar auf eigene Faust. Die Haftung des Frachtführers aus § 425 HGB wird durch § 427 I Nr. 3 HGB nicht eingeschränkt; denn der Empfänger entlädt nicht in eigener Verantwortung. Das Verhalten der Hilfspersonen kann dem Empfänger im Rahmen des § 427 I Nr. 3 HGB nicht zugerechnet werden, weil jene unter der Leitung des Frachtführers stehen oder als Gehilfen des Frachtführers anzusehen sind oder jedenfalls mit dessen Billigung (näher § 427 HGB Rz. 49, 53) aktiv geworden sind. Allenfalls kommt eine Haftungsentlastung des Frachtführers gemäß § 425 II HGB wegen Auswahlverschuldens in Frage, wenn der Empfänger²²⁴ einer bekannt unzuverlässigen Hilfsperson nicht Weisung gegeben hat, sich unbedingt aus dem Entladegeschäft herauszuhalten. Die Hilfsperson haftet selbst im Rahmen der §§ 823 ff. BGB. 39

ee) Einnischung der Leute des Empfängers ohne Billigung des Frachtführers. § 427 I Nr. 3 HGB greift ein. Der Empfänger hat sich zwar nicht selbst eigenverantwortlich bei der Entladung betätigt. Ihm ist aber das Verhalten seiner Leute und sonstigen Hilfspersonen zuzurechnen, da diese nicht nur bei Gelegenheit ihrer Verrichtungen schädigend gehandelt haben (s. oben Rz. 18a, 35 sowie § 427 HGB Rz. 48, 53). Daß die Einnischung der Leute durch unrechtmäßiges Verhalten des Frachtführers, der seinen Entladepflichten nicht nachkommt, provoziert worden ist,²²⁵ kann im Rahmen des § 427 HGB („soweit“) berücksichtigt werden (§ 427 HGB Rz. 63). 39a

6. Rechtsfolgen von Entlademängeln. Entlademängel seitens des Empfängers berühren dort, wo der Absender entladepflichtig ist, den Frachtführer überhaupt nicht; denn die Obhutspflicht des Frachtführers gemäß § 425 HGB war schon mit Beginn der Entladephase erloschen. Zur Mitwirkung des nicht entladepflichtigen Frachtführers oder seiner Hilfspersonen s. Rz. 31 ff. War der Frachtführer entladepflichtig, so haftet er für Entladefehler gemäß den §§ 425 ff. HGB. Zur Mitwirkung des Empfängers oder seiner Hilfspersonen siehe oben Rz. 36 ff. Dort, wo der Empfänger den Frachtführer beim Entladen schädigt, 40

²²⁴ Der Empfänger ist als Erfüllungsgehilfe des Absenders anzusehen.

²²⁵ Der Frachtführer weigert sich seiner Entladepflicht nachzukommen.

HGB § 412

Handelsgesetzbuch (HGB)

haftet der Absender gemäß den §§ 241 I, 280, 311 II 3 BGB. Vm § 278 BGB – der Empfänger ist Erfüllungsgehilfe des Absenders; Rz. 25) und der Empfänger selbst gemäß den §§ 823 ff. BGB.²²⁶ § 414 HGB kommt ebensowenig wie bei Verladefehlern (Rz. 23) zum Tragen. Beschädigt der Frachtführer im Zusammenhang mit dem Entladen andere Sachen als die von ihm zu transportierenden Güter, so haftet er gemäß den §§ 241 II, 280, 311 II 3, 823 BGB.²²⁷ Gleiches gilt für Schäden an den Gütern, die nach der Ablieferung (§ 425 HGB Rz. 24) von dem Frachtführer verursacht werden.²²⁸

IV. Betriebssicherheit der Verladung (§ 412 I 2 HGB)

- 41 1. Allgemeines.** § 412 I 2 HGB übernimmt die Regelung, die in dem durch das TRG aufgehobenen § 17 I 2 KVO getroffen worden war.²²⁹ Die Vorschrift trägt dem Gedanken Rechnung, daß der Frachtführer Fachmann für die Eigenschaften seines Beförderungsmittels ist und daß die Betriebssicherheit demzufolge in seine Verantwortungssphäre fällt.
- 42 2. Sorge für Betriebssicherheit.** Der Frachtführer muß, gleichgültig ob er oder der Absender zu verladen hat, dafür sorgen, daß das Beförderungsmittel nach der Verladung **während** des gesamten **Transports jeder Verkehrslage gewachsen** ist, mit der auf der in Aussicht genommenen Reise zu rechnen ist.²³⁰ Die auf das Beförderungsmittel geladenen Güter dürfen demnach weder die Stabilität des Beförderungsmittels,²³¹ noch dessen Bremsfähigkeit unzulässig beeinträchtigen. Es muß ferner gesichert sein, daß das Beförderungsmittel ordnungsgemäß bedient werden kann, die Güter nicht vom Transportmittel fallen²³² und auch ansonsten die Sicherheitsvorschriften²³³ gewahrt sind (vgl. BGHZ 32, 194). Die Anforderungen an den Frachtführer sind um so höher, je spezialisiertere Kenntnisse für die Wahrung der Betriebssicherheit erforderlich sind.²³⁴ Der Frachtführer hat sich daher nach dem Gewicht und dem Schwerpunkt des Guts zu erkundigen,²³⁵ falls ihm kein Frachtbrief mit Gewichtsangaben vorliegt, den Absender über das zulässige Höchstgewicht zu informieren²³⁶ sowie dort, wo das Gut die Stabilität des Beförderungsmittels gefährden kann, den genauen Stellplatz zu bestimmen.²³⁷ Es ist seine Aufgabe, zu kontrollieren, ob die zulässige Gesamthöhe des Transportmittels überschritten ist.²³⁸ Er hat im Zweifel die für die Betriebssicherheit erforderlichen Befestigungsmittel zu stellen (§ 407 HGB Rz. 46) und die Befestigungen zu kontrollieren, sofern die Gefahr besteht, daß das Transportmittel durch Schwankungen oder Verrutschen des Gutes in seiner Betriebssicherheit beeinträchtigt

²²⁶ MüKo-Thume, HGB, § 412 HGB Rz. 25a.

²²⁷ § 433 HGB greift nicht ein.

²²⁸ OLG Stuttgart v. 22.1.2003, TranspR 2003, 104, 106; MüKo-Thume, HGB, § 412 HGB Rz. 26.

²²⁹ In der Begründung zum Regierungsentwurf des TRG (BR-Drucksache 368/97) heißt es dazu: „Der Begriff der Betriebssicherheit ist dementsprechend ... nach den zum geltenden Recht entwickelten Kriterien zu interpretieren.“

²³⁰ OLG Stuttgart v. 22.1.2003, TranspR 2003, 104, 105; LG Gießen, NJW-RR 2003, 403; Heymann-Schlüter, HGB, § 412 Rz. 6; Staub/P. Schmidt, HGB, 5. Aufl., § 412 Rz. 33. Vgl. ferner BGH v. 20.3.1970, VersR 1970, 459; Fremuth, in: Fremuth/Thume, Kommentar zum Transportrecht, § 412 HGB Rz. 6; Neufang/Valder, TranspR 2002, 325, 327 f.; vgl. § 8 II BinSchG.

²³¹ OLG Stuttgart v. 22.1.2003, TranspR 2003, 104, 105; OLG Köln v. 6.3.2012, RdTW 2013, 30, 32. Vgl. dazu auch BGH v. 20.3.1970, VersR 1970, 459; OLG Köln v. 26.3.1996, TranspR 1996, 379, 380.

²³² LG Gießen, NJW-RR 2003, 403.

²³³ Insbesondere zulässiges Höchstgewicht, Ausmaß der Beladung, Sicherung hinausragender Güter vgl. Kober, TranspR 2009, 89, 94 unter Hinweis auf ein unveröffentlichtes Urteile des OLG Stuttgart.

²³⁴ Vgl. OLG München v. 22.3.1995, TranspR 1996, 159, 161.

²³⁵ Vgl. BayObLG v. 24.6.1969, BB 1969, 1197; OLG Karlsruhe v. 2.9.1994, TranspR 1994, 445, 447; OLG Düsseldorf v. 20.3.1997, TranspR 1998, 167, 169; MüKo-Thume, HGB, § 412 HGB Rz. 13; Staub/P. Schmidt, HGB, 5. Aufl., § 412 Rz. 34; Fremuth, in: Fremuth/Thume, Kommentar zum Transportrecht, § 412 HGB Rz. 6.

²³⁶ Pöttinger, in: Lammich/Pöttinger, Gütertransportrecht, § 412 HGB Rz. 12.

²³⁷ Vgl. BGH v. 20.3.1970, VersR 1970, 459; OLG Düsseldorf v. 14.7.1987, VersR 1987, 1132.

²³⁸ Vgl. oben Rz. 5; einschr. BGH v. 19.3.2015, TranspR 2015, 342, 343 (CMR).